



GEMEINDE UNTERENGSTRINGEN

Elternbeitragsreglement

zur Verordnung über familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen und in Tagesfamilien (KIBE-Verordnung)

vom 2. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundlage	3
Art. 2	Grundsätze	3
Art. 3	Anwendungsbereiche.....	3
Art. 4	Berechtigte Eltern.....	5
Art. 5	Massgebendes Gesamteinkommen und Vermögen	5
Art. 6	Berechnung bei fehlenden Steuerdaten.....	5
Art. 7	Abzüge.....	6
Art. 8	Massgebender Betrag.....	6
Art. 9	Unterstützungsbeitragsgrundsätze.....	6
Art. 10	Einstufungssatz.....	7
Art. 11	Eltern- und Leistungsbeitrag	7
Art. 12	Unterstützungsberechnung	7
Art. 13	Betreuungsvereinbarung	9
Art. 14	Unterstützungsvereinbarung	9
Art. 15	Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages	9
Art. 16	Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben	10
Art. 17	Nebenauslagen	10
Art. 18	Härtefälle.....	10
Art. 19	Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Unterengstringen.....	11
Art. 20	Rechtsmittel	11
Art. 21	Inkrafttreten.....	11

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 5 der Verordnung über Unterstützungsbeiträge an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen und in Tagesfamilien (KIBE- Verordnung) vom 3. Dezember 2014, folgendes Reglement:

Art. 2 Grundsätze

Die Bemessung der Unterstützungsbeiträge in den Betreuungsangeboten der familienergänzenden Betreuung erfolgt nachfolgenden Grundsätzen:

- a. Der Tarif für die individuellen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote gemäss §18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
- b. Die individuelle Bemessung der Betreuungskosten richtet sich nach der zwischen den Eltern und den Betreuungsanbieterinnen und -anbieter im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.
- c. Die individuelle Bemessung des Unterstützungsbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

Art. 3 Anwendungsbereiche

¹ Dieses Elternbeitragsreglement wird grundsätzlich bei den von der Gemeinde Unterengstringen subventionierten Betreuungsverhältnissen von steuerpflichtigen Unterengstringer Eltern in familienergänzenden Betreuungsangeboten (Kinderkrippen und Tagesfamilien) für in Unterengstringen wohnhafte Vorschulkinder in der Schweiz angewendet.

² Dieses Reglement wird zusätzlich auch bei Schulkindern bis zum Alter von 12 Jahren angewandt, die familienergänzend durch Tagesfamilien betreut werden.

³ Eltern, die ihre Kinder familienergänzend betreuen lassen und einen kommunalen Unterstützungsbeitrag beantragen, müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.

⁴ Eltern mit Kindern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, können ebenfalls von der Gemeinde Unterengstringen mitfinanziert werden. Die soziale Indikation wird durch die Sozialbehörde der Gemeinde festgestellt. Die Kriterien für eine Geltendmachung von Unterstützungsleistungen aufgrund sozialer Indikation sind wie folgt:

Kriterien und Beschreibung	Ziel	Nachweisform
Physische oder psychische Überbelastung der Eltern oder des betreuenden Elternteils.	Entlastung der gesamten Familie, um soziale Folgekosten zu vermeiden.	Die Überlastung muss schriftlich, begründet und bestätigt sein durch - Arzt/Ärztin - Psychologe/Psychologin - Psychiater/Psychiaterin - Fachstelle wie Soziale Dienste, Familienberatungsstellen
Mangelnde sprachliche oder soziale Integration des Kindes. Fremdsprachige Kinder mit geringen Deutschkenntnissen oder Kinder mit mangelnden sozialen Kontakten.	Integration des Kindes in ein (stabiles) soziales Umfeld. Förderung der Sprachkenntnisse.	Die mangelnde sprachliche oder soziale Integration muss schriftlich, begründet und bestätigt sein durch: - Kita-Leitung - Fachstelle wie Soziale Dienste, Familienberatungsstelle, Mütter- und Väterberatung
Weitere medizinische Gründe. Krankheit oder körperliche Einschränkungen der Eltern, die sie in ihren Betreuungsaufgaben während längerer Zeit einschränken.	Entlastung der gesamten Familie.	Die Überlastung muss schriftlich, begründet und bestätigt sein durch - Arzt/Ärztin - Psychologe/Psychologin - Psychiater/Psychiaterin - Fachstelle wie Soziale Dienste, IV-Regionalstellen
Weitere Gründe wie z.B. Pflege von Angehörigen	Entlastung der gesamten Familie.	Schriftliche Bestätigung der entsprechenden Stelle.

Die Tabelle ist nicht abschliessend.

II. Beitragssystem

Art. 4 Berechtigte Eltern

Berechtigt sind

- in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
- im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern (Konkubinats) oder
- Elternteile, die im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt leben und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten haben oder
- geschiedene oder getrenntlebende Elternteile, die den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingehen, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.

Art. 5 Massgebendes Gesamteinkommen und Vermögen

¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich

- 10 % des CHF 77'000.00 pro Elternteil übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens gemäss neuster Steuerveranlagung
- der Einkaufssumme in die 2. Säule (berufliche Vorsorge)
- die Liegenschaftsabzüge abzüglich der zulässigen Pauschalabzüge.

² Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 300'000.00 besteht kein Anspruch auf Unterstützungsleistungen

³ Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (2 Jahre Konkubinats) lebt, sind anzurechnen.

⁴ Es wird auf die neuste definitive Steuerveranlagung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt.

Art. 6 Berechnung bei fehlenden Steuerdaten

¹ Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, so wird das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt. Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

² Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

³ Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten

Einkommens- und Vermögensnachweise und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

Art. 7 Abzüge

Vom massgebenden Gesamteinkommen werden kumulativ abgezogen:

- a. Allgemeiner Abzug von CHF 10'000.00.
- b. Abzug von CHF 7'000.00 pro Elternteil, dessen Einkommen und Vermögen zur Festlegung des Einkommensanteils herangezogen wurde.
- c. Abzug von CHF 3'000.00 pro Kind im gleichen Haushalt, für das ein Sorgerecht im Sinne von Art. 296 ff. ZGB besteht.
- d. Für mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr kann der gleiche Abzug geltend gemacht werden, wenn sie in der beruflichen Erstausbildung sind oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche überwiegend die Lebenshaltungskosten- und Ausbildungskosten umfasst.

Art. 8 Massgebender Betrag

Das massgebende Gesamteinkommen reduziert um die Abzüge gemäss Art. 7, ergibt den massgebenden Betrag für die Berechnung des Leistungsbeitrags der Eltern.

Art. 9 Unterstützungsbeitragsgrundsätze

¹ Unterstützungsbeiträge sind grundsätzlich möglich, sofern die Kindertagesstätte im Besitz der Betriebsbewilligung ist. Die Gemeinde klärt die Gültigkeit der Betriebsbewilligung bei der ausstellenden Behörde ab.

² Die Eltern erhalten Unterstützungsbeiträge bis zum in Art. 12 festgelegten maximalen Unterstützungsbeitrag.

³ Bei der Betreuung von Kleinstkindern (Kinder bis 18 Monate) werden aufgrund der erhöhten Betreuungsintensität die in Art. 12 festgelegten maximalen Unterstützungsbeiträge höher angesetzt.

⁴ Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls (gemäss Rechnungsstellung des Betreuungsanbieters) tiefer oder wird durch den Arbeitgeber ein Unterstützungsbeitrag geleistet, wird der Unterstützungsbeitrag nur bis zum effektiven Betrag ausgeglichen.

Art. 10 Einstufungssatz

Die unterschiedlichen Betreuungsmodule werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft und ins Verhältnis gesetzt zum Betreuungsmodul „Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen“ (Einstufungssatz). Der Einstufungssatz der Module multipliziert mit dem minimalen oder maximalen Elternbeitrag des Moduls „Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen“ ergibt den effektiven minimalen und maximalen Elternbeitrag pro Modul.

Art. 11 Eltern- und Leistungsbeitrag

¹ Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einem minimalen Elternbeitrag und einem Leistungsbeitrag, multipliziert mit dem Einstufungssatz.

² Der minimale Elternbeitrag pro Kind für einen Betreuungstag in einer Kindertagesstätte wird bei CHF 24.00 festgelegt.

³ Der maximale Elternbeitrag „Ganztagesbetreuung“ entspricht dem Referenzwert gemäss Art. 7 der KIBE-Verordnung. Bei Kleinstkindern wird der Referenzwert bis maximal das 1.2-fache erhöht.

⁴ Der Leistungsbeitrag wird bei 1‰ des massgebenden Betrages festgelegt.

Art. 12 Unterstützungsberechnung

Der Unterstützungsbeitrag (pro Kind/Tag bzw. pro Kind/Stunde) ergibt sich aus folgender Formel:

$$\begin{aligned} & \text{Maximaler Elternbeitrag des Moduls (höchstens)} \\ & - \text{minimaler Elternbeitrag} \\ & - \text{Leistungsbeitrag} \\ & \text{Ergebnis} \\ & \times \text{Einstufungssatz} \\ & = \text{Unterstützungsbeitrag} \end{aligned}$$

Betreuungs- module	Einstu- fungssatz	Elternbeitrag in CHF Modellrechnung		Unterstüt- zungsbeitrag
		Minimal	Maximal	
Kinderkrippen	Prozent			Max.
Kind >18 Mte				
Ganztagesbe- treuung	100%	24.00 (=x)	110.00 (=y)	86.00
Halbtagesbe- treuung mit Mit- tagessen	70%	16.80 (70% von x)	77.00 (70% von y)	60.20
Halbtagsbetreu- ung ohne Mit- tagessen	50%	12.00 (50% von x)	55.00 (50% von y)	43.00

Kind <18 Mte*				
Ganztagesbe- treuung	120%	28.80	132.00	103.20
Halbtagesbe- treuung mit Mittagessen	84%	20.16	92.40	72.24
Halbtagsbe- treuung ohne Mittagessen	60%	14.40	66.00	51.60
Betreuung bei Tagesfa- milien				
1 Betreuungs- stunde (NUR Betreuung)	10%	2.40	11.00	8.60

Betreuung von Kleinstkindern siehe Art. 9 Abs. 3 und Art. 11 Abs. 3

III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarung

Art. 13 Betreuungsvereinbarung

¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Fälligkeit der Betreuungskosten sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement der Betreuungsanbieter geregelt.

² Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Betreuung vereinbaren.

Art. 14 Unterstützungsvereinbarung

¹ Durch die Unterzeichnung der Unterstützungsvereinbarung mit der Gemeinde verpflichten sich die Eltern, die Betreuungskosten an die Betreuungseinrichtung gemäss dem vereinbarten Zahlungsmodus und über die vereinbarte Betreuungsdauer zu bezahlen.

² Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Unterstützung durch die Gemeinden.

³ Für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages reichen die Eltern bei der Gemeindeverwaltung (Bereich Soziales) ein Gesuch ein. Die Eltern müssen dazu die Rechnungen und die Betreuungsvereinbarungen der Betreuungsanbieter beilegen und den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäss Art. 3 erbringen. Auf den Rechnungen müssen die belegten Betreuungsmodule detailliert ausgewiesen sein.

⁴ Die Frist zur Einreichung des Gesuchs um einen Unterstützungsbeitrag ist spätestens 3 Monate nach erfolgter Betreuung zu stellen. Sollte die Anmeldung später erfolgen richtet die Gemeinde maximal 3 Monate rückwirkend Unterstützungsleistungen aus.

⁵ Durch die Unterzeichnung der Unterstützungsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Stellen zwecks Berechnung des Unterstützungsbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.

⁶ Die Eltern sind verpflichtet, sowohl die Änderung sowie auch die Auflösung eines Betreuungsvertrages innert Monatsfrist der Gemeindeverwaltung zu melden. Ansonsten verwirken sie das Recht auf rückwirkende Erhöhung des Unterstützungsbeitrags.

Art. 15 Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages

¹ Eine Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages erfolgt in der Regel

a. jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses,

b. nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögenssteuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich zu Beginn des neuen Jahres

c. bei veränderten Familienverhältnissen, die einen Einfluss auf die Berechnung des Unterstützungsbeitrages haben.

² Wenn sich das massgebende Gesamteinkommen gemäss Art. 5 dauernd um mehr als CHF 10'000.00 verändert, sind die Eltern verpflichtet bzw. berechtigt, den Unterstützungsbeitrag neu berechnen zu lassen.

³ Unterbleibt eine Meldung seitens der Eltern, wird bei einer Erhöhung des massgebenden Gesamteinkommens der Differenzbetrag nachgefordert. Bei einer Verminderung des massgebenden Gesamteinkommens ist eine rückwirkende Erhöhung des Unterstützungsbeitrages ausgeschlossen. In diesem Fall wird der Unterstützungsbeitrag auf den 1. des Folgemonates angepasst.

Art. 16 Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben

¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages benötigt werden, nicht beigebracht, so entfallen sämtliche Unterstützungsleistungen.

² Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem höheren Unterstützungsbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen oder werden Änderungen bzw. die Auflösung von Betreuungsvereinbarungen nicht gemeldet, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert.

Art. 17 Nebenauslagen

¹ Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder und Jugendlichen, wie Kleider und dergleichen, gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.

² Die Eltern kommen für die Organisation und die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

³ Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die allfällige Vermittlungsgebühr, die Wartezeiten der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.

Art. 18 Härtefälle

Auf begründetes Gesuch hin kann die Gemeinde Unterstützungsbeiträge erhöhen, sofern ein Härtefall vorliegt.

IV. Besondere Bestimmungen

Art. 19 Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Unterengstringen

Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Unterengstringen (inkl. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter) haben keinen Anspruch auf Unterstützungsbeiträge der Gemeinde. Ausgenommen davon sind Eltern mit Wohnsitz in Gemeinden, die mit der Gemeinde Unterengstringen eine anderslautende Vereinbarung getroffen haben.

Art. 20 Rechtsmittel

¹ Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

² Gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstellen kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

Art. 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Unterengstringen, 2. Mai 2022

GEMEINDERAT UNTERENGSTRINGEN

Gemeindepräsident

Simon Wirth

Gemeindeschreiber

Pascal Brun